

29.05.02

A - Fz - G

Verordnung

**des Bundesministeriums
für Verbraucherschutz,
Ernährung und Landwirtschaft**

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur fleischhygienerechtlichen Untersuchung von geschlachteten Rindern auf BSE

A. Problem und Ziel

Im Zusammenhang mit der fehlerhaften Durchführung von BSE-Tests hat sich herausgestellt, dass die derzeit geltenden Nachweispflichten über die Abgabe von Fleisch aus zugelassenen Schlachtbetrieben nach § 11c Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe b und über die Schlachtung von Tieren in registrierten Schlachtbetrieben nach § 11c Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe a der Fleischhygiene-Verordnung nur bedingt den Erfordernissen der schnellstmöglichen Ermittlung betroffener Fleischsendungen Rechnung tragen.

B. Lösung

Änderung der Verordnung zur fleischhygienerechtlichen Untersuchung von geschlachteten Rindern auf BSE.

C. Alternativen

Keine.

D. Finanzielle Auswirkungen

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Keine.

...

2. Vollzugsaufwand

Der Bund wird nicht mit Kosten belastet. Ländern und Gemeinden entstehen Kosten durch die Überwachung der Einhaltung der Regelungen, die im Voraus nicht zu quantifizieren sind. Diese Kosten werden durch die Erhebung kostendeckender Gebühren und Auslagen gedeckt.

E. Sonstige Kosten

Schlachtbetrieben, die Rinder schlachten, bei denen amtlich oder im Rahmen betriebseigener Kontrollen BSE-Tests durchgeführt werden, entstehen Mehrbelastungen, die im Voraus nicht quantifizierbar sind, durch die Ausweitung der Nachweispflichten und durch die unter D dargestellte Erhebung kostendeckender Gebühren und Auslagen.

Preisüberwälzungen sind im Einzelfall nicht auszuschließen und können erhöhend auf die Einzelpreise wirken. Im Einzelnen lässt sich dies im Voraus nicht quantifizieren. Spürbare Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

29.05.02

A - Fz - G

Verordnung

**des Bundesministeriums
für Verbraucherschutz,
Ernährung und Landwirtschaft**

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur fleischhygienerechtlichen Untersuchung von geschlachteten Rindern auf BSE

Der Chef des Bundeskanzleramtes

Berlin, den 29. Mai 2002

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Regierenden Bürgermeister
Klaus Wowereit

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Verbraucherschutz,
Ernährung und Landwirtschaft zu erlassende

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur
fleischhygienerechtlichen Untersuchung von geschlachteten
Rindern auf BSE

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Frank-Walter Steinmeier

**Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung
zur fleischhygienerechtlichen Untersuchung von
geschlachteten Rindern auf BSE**

Vom 2002

Auf Grund des § 5 Nr. 2 und des § 22d Nr. 1 Buchstabe a und c des Fleischhygienegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 1993 (BGBl. I S. 1189), von denen § 5 zuletzt durch Artikel 1 Nr. 1 und § 22d durch Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 7. März 2002 (BGBl. I S. 1046) geändert worden sind, verordnet das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft:

Artikel 1

Die Verordnung zur fleischhygienerechtlichen Untersuchung von geschlachteten Rindern auf BSE vom 1. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1659), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 14. März 2002 (BGBl. I S. 1081) wird wie folgt geändert:

1. Der Bezeichnung der Verordnung werden folgende Kurzbezeichnung und Abkürzung angefügt:

„(BSE-Untersuchungsverordnung – BSEUntersV)“.
2. In § 4 Abs. 3 Satz 1 und 2 wird jeweils die Angabe „2 N (8 Prozent) Natronlauge“ durch die Angabe „1 N (4 Prozent) Natronlauge“ ersetzt.
3. Nach § 4 werden folgende §§ 5 und 6 eingefügt:

„§ 5

Nachweise über die Abgabe von Fleisch

(1) Wer in zugelassenen oder registrierten Betrieben frisches Fleisch von Rindern gewinnt, die nach § 1 Abs. 1 zu untersuchen sind oder nach § 3 untersucht werden, hat im Falle

1. zugelassener Betriebe zusätzlich zu den Nachweisen nach § 11c Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe b der Fleischhygiene-Verordnung über die Abgabe von Fleisch Nachweise über das Schlachtdatum, das Alter und die Ohrmarkennummer nach § 24d Abs. 4 der Viehverkehrsverordnung der Rinder, von denen das Fleisch gewonnen wurde,

2. registrierter Betriebe zusätzlich zu den Nachweisen nach § 11c Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe a der Fleischhygiene-Verordnung betreffend der Schlachttiere und des Tages der Schlachtung Nachweise über das Alter und die Ohrmarkennummer nach § 24d Abs. 4 der Viehverkehrsverordnung der Rinder,

zu führen.

(2) Die Nachweise sind in übersichtlicher Weise geordnet und in fortlaufender Weise zu führen. Sie sind zwei Jahre lang, beginnend mit dem Tag der Schlachtung, aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 29 Abs. 2 Nr. 3 des Fleischhygienegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 5 Abs. 1 einen Nachweis nicht, nicht richtig oder nicht vollständig führt oder
 2. entgegen § 5 Abs. 2 Satz 2 einen Nachweis nicht oder nicht mindestens zwei Jahre aufbewahrt oder nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt.“
4. Der bisherige § 5 wird neuer § 7.

Artikel 2

Das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft kann den Wortlaut der BSE-Untersuchungsverordnung in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Die Bundesministerin
für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft

Begründung

**Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung
zur fleischhygienerechtlichen Untersuchung von
geschlachteten Rindern auf BSE**

A. Allgemeiner Teil

Die Verordnung trägt den Erkenntnissen Rechnung, die im Zusammenhang mit der Durchführung von BSE-Tests in nicht hierfür zugelassenen Laboratorien und der Durchführung von BSE-Tests in zugelassenen Laboratorien unter Abweichung von den Verfahrensanweisungen der Testhersteller von den zuständigen Behörden gewonnen wurden. Im Zusammenhang mit der erforderlichen Identifizierung von Fleisch, dessen Beurteilung als tauglich zum Genuss für Menschen von den zuständigen Behörden zurückgenommen wurde und das daher nicht in den Verkehr gebracht werden darf, hat sich herausgestellt, dass die Nachweispflichten nach § 11c Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe b und § 11c Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe a der Fleischhygiene-Verordnung nur bedingt den Erfordernissen der schnellstmöglichen Ermittlung betroffener Sendungen Rechnung tragen. Daher sind bei der Abgabe von Fleisch aus zugelassenen Schlachtbetrieben in allen Fällen, in denen ein BSE-Test im Rahmen der amtlichen Fleischuntersuchung durchzuführen ist oder im Rahmen betriebseigener Kontrollen durchgeführt wird, nicht nur Art und Menge, Kennzeichnung und Empfänger nachzuweisen, sondern auch das Schlachtdatum, das Alter und die Tierkennzeichnung zu belegen. Registrierte Schlachtbetriebe haben in den genannten Fällen über die in § 11c Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe a der Fleischhygiene-Verordnung geregelten Nachweise zur Schlachtung von Tieren hinaus zusätzlich das Alter und die Tierkennzeichnung zu dokumentieren.

Der Bund wird nicht mit Kosten belastet. Länder und Gemeinden entstehen Kosten durch die Überwachung der Einhaltung dieser Regelung, die im Voraus nicht zu quantifizieren sind. Diese Kosten werden durch die Erhebung kostendeckender Gebühren und Auslagen gedeckt.

Der Fleischwirtschaft entstehen Mehrbelastungen, die im Voraus nicht zu quantifizieren sind, durch den erhöhten Aufwand bei der Erfüllung der Nachweispflichten und durch die Erhebung kostendeckender Gebühren und Auslagen durch die mit der Überwachung der Einhaltung der Regelungen verbundenen Amtshandlungen der zuständigen Behörden.

Preisüberwälzungen sind im Einzelfall nicht auszuschließen und können erhöhend auf die Einzelpreise wirken. Im Einzelnen lässt sich dies im Voraus nicht quantifizieren. Spürbare Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

Die Verordnung erhält im Sinne einer leichteren Zitierbarkeit eine Kurzbezeichnung und eine Abkürzung.

Zu Nummer 2

Durch die Änderung wird Untersuchungen des Robert Koch-Institutes Rechnung getragen, nach denen 1 N Natronlauge geeignet ist, TSE-Infektiosität zu inaktivieren.
Die Regelung ist auf § 5 Nr. 2 FlHG gestützt.

Zu Nummer 3

Durch den neu eingefügten § 5 werden für zugelassene und registrierte Schlachtbetriebe über die allgemeinen Regelungen der Fleischhygiene-Verordnung hinaus zusätzliche Nachweispflichten geregelt. Dabei werden die von zugelassenen Schlachtbetrieben zu führenden Warenausgangsverzeichnisse nach § 11c Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe b der Fleischhygiene-Verordnung und die von registrierten Schlachtbetrieben zu führenden Schlachtverzeichnisse nach § 11c Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe a der Fleischhygiene-Verordnung um die im Rahmen der Rinderkennzeichnung bzw. -registrierung zu erhebenden Angaben ergänzt. Damit werden die letztgenannten Nachweise auch für fleischhygienerechtliche Zwecke verfügbar.

§ 6 enthält die erforderlichen Bußgeldvorschriften zur Ahndung von Verstößen gegen § 5.

Die Regelung ist auf § 22d Nr. 1 Buchstabe a und c FlHG gestützt.

Zu Nummer 4

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aus Nummer 3.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift enthält die erforderliche Regelung zur Bekanntmachung der BSE-Untersuchungsverordnung in einer konsolidierten Fassung.

Zu Artikel 3

Die Vorschrift enthält die erforderliche Regelung über das Inkrafttreten.